

Satzung Stand 2016
Jagdschutzverein Neuburg e.V.
Steuernummer 124/10930119

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jagdschutzverein Neuburg e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Neuburg/Donau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen der Jagdgesetze, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes, sowie jeglicher Bildungsmaßnahmen für Mitglieder und Nichtmitglieder (natürliche und juristische Personen) hierzu.
- b) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
Den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt im Rahmen der Jagdgesetze, des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes.
Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
Die Ausbildung und Ausübung des Jagdhornblasens zur Förderung und Erhalt eines wichtigen Teils der Jagdkultur in Form der Jagdmusik.
Den Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere der Jägerschaft im Altlandkreis Neuburg/Donau, mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu fördern.
- c) Der Verein unterstützt
die Jagdbehörden in ihren gesetzlichen Aufgaben,
die Jagdhornbläser in Ausübung ihres kulturellen Auftrages
und hält je nach Bedarf
Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für die Mitglieder ab.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Im Rahmen des Zweckes des Vereins können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach §3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden
- f) 1) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. e) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten – Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB - festgesetzt werden.
- g) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und stellt die Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e.V. im Altlandkreis Neuburg/Donau dar.
Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Satzung des Landesverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- b) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen einen Ablehnungsbeschluss des Vorstandes steht dem Abgelehnten die Beschwerde an den Beirat zu.
- c) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Aufnahmeerklärung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied beginnt bei Nichtmitgliedern mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge – Pflichten – Rechte

Die Mitgliederversammlung beschließt über Aufnahmegebühr, Art und Höhe der Beiträge, über Beitragsbefreiung sowie Fälligkeit in einer Beitragsordnung.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebühren und Durchführungsverordnung zu benutzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt
Tod
Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten angezeigt werden.

Die Ausschließung erfolgt:

- a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Androhung der Ausschließung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Dieser Ausschluss ist formlos mitzuteilen und darf erst erfolgen, wenn seit der letzten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.
- b) durch den Beirat, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beirat zu rechtfertigen. Das Anschreiben hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Frist zur Äußerung endet drei Wochen nach Aufgabe des Briefes zur Post.

Der Ausschluss ist durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung ist innerhalb eines Monats an Zustellung schriftlich mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand anzubringen. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über eine erfolgte Ausschließung ist auf jeden Fall die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruht die Mitgliedschaft bis zu seiner Rechtskraft.

Dem Landesjagdverband e.V. wird ein Antragsrecht zu Ausschließung eines Mitglieds eingeräumt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen sowie die durch den Austritt/Ausschluss verursachten Kosten.

Eine Rückgewähr von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6 Stimmrecht – Wählbarkeit – Vereinsamt

- a) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied
- b) Wählbar ist jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied
- c) Vereinsämter sind Ehrenämter und können nur von Vereinsmitgliedern bekleidet werden.
- d) Wiederwahl ist zulässig
- e) Bei Abwesenheit eines Gewählten muss dessen schriftliche Zustimmung über die Annahme der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Repräsentant

Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis und nur zwei gemeinsam im Innenverhältnis.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus

a) dem Vorstand und dem Schatzmeister

b) ferner den nachstehend von der Mitgliederversammlung zu bestätigten Personen

Arbeitskreis Vereinsverwaltung/Schriftführer

Arbeitskreis Jagdhornbläser

Arbeitskreis Schießwesen

Arbeitskreis Hundewesen

Arbeitskreis Niederwild

Arbeitskreis Naturschutz

Arbeitskreis Fallenjagd

Arbeitskreis Junge Jäger

Arbeitskreis Jägerfrauen aktiv

Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit

c) den Hegegemeinschaftsleitern und dem Jagdberater des Altlandkreises Neuburg/Donau kraft Amtes, soweit diese Mitglieder des Vereins sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Sie hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

b) Entlastung der Vorstandschaft

c) Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters (alle drei Jahre)

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

e) Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten

f) Beschlussfassung über Satzungsänderung

Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung in der „NEUBURGER RUNDSCHAU“ durch ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.

Der Landesjagdverband Bayern e. V. ist immer schriftlich einzuladen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, bei deren Verhinderung das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Beirats.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Abstimmungen erfolgen per Akklamation.

Die Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters kann per Akklamation durchgeführt werden. Bei

Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Für die Dauer der Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters ist ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden. Die Bestellung in den

Wahlausschuss erfolgt per Akklamation.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Diese Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.

§ 12 Ende von Vereinsämtern

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstands- oder Beiratsmitglied durch Austritt, Rücktritt oder Amtsenthebung.

Eine Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds und des Beirates kann der Vorstand bis zur turnusmäßigen Neuwahl ein Vereinsmitglied mit dessen schriftlicher Zustimmung auf den frei gewordenen Posten berufen.

Ein Rücktritt von einem Vereinsamt ist an keine Frist gebunden. Ein Mitglied des Vorstandes hat seinen Rücktritt den übrigen Vorstandsmitgliedern in vorgeschriebener Weise zu erklären. Der Vorstand ist verpflichtet, beim Amtsgericht – Vereinsregister - den Antrag auf Bestellung eines Notvorstands innerhalb einer Frist von einer Woche zu stellen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Über Mitgliederversammlungen, Beiratssitzungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich auszuhändigen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus den Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und zum Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der Vorstandsmitglieder erfolgen.

Den Vorstandsmitgliedern steht eine jederzeitige Kassenprüfung zu. Die Buchführung ist von zwei Kassenprüfern zu überwachen, deren Amtsdauer drei Jahre beträgt. Diese haben einmal im Jahr unter Vorankündigung die Kassenführung zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten

§ 16 Haftungsausschluss

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- 4) Generell gilt für den Verein, Vereinsorgane und Vereinsmitglieder ein größtmöglicher Haftungsausschluss, sofern dieser vom Gesetz zugelassen ist.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Verein, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erfolgen.

Zu einem solchen Beschluss bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder.

Die Stimmabgabe hat in jedem Fall geheim zu erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neuburg/Donau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck dieses Vereins am nächsten kommen.

Die Versammlung ernennt einen Liquidator.

Diese Satzung wurde errichtet am 22. November 1985 und am 29. November 1985 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung wurde am 06. März 1986 in das Vereinsregister unter der Nummer 342 beim Amtsgericht Neuburg/Donau eingetragen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Mai 1996 und am 31. Oktober 1997 geändert.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung im März 2005 geändert.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung zuletzt im März 2016 geändert.